

## **GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL**

### **Satzung für die Städtische Volkshochschule Rottweil**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBl. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 12.04.1972 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtsstatus**

Die Stadt unterhält als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung die Städtische Volkshochschule (VHS). Die VHS wird als unselbständige Anstalt geführt.

#### **§ 2 Aufgabe**

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Jugendlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die es ermöglichen, sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen unserer Gesellschaft zurechtzufinden. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS ist konfessionell neutral und überparteilich.

#### **§ 3 Eingliederung in die Stadtverwaltung**

Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen. Diese Geschäftsstelle bildet ein Amt der Stadtverwaltung und untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten.

#### **§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

#### **§ 5 Leiter der VHS**

- (1) Der Leiter der VHS ist hauptberuflich tätig. Er wird vom Gemeinderat gewählt und von der Stadt mit Dienstvertrag angestellt.

- (2) Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zwecke sind ihm insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
- a) Aufstellung des Arbeitsplanes
  - b) Vorbereitung des Haushaltsabschnittes für die VHS im Haushaltsplan der Stadt
  - c) Auswahl der Kursleiter und Referenten und Vereinbarung des Lehrauftrages
  - d) Verfügung über die im Haushaltsplan der Stadt für die VHS bereitgestellten Mittel
  - e) Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung für die VHS
  - f) Ermäßigung und Erlass von Teilnehmergebühren
  - g) Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter
  - h) Öffentlichkeitsarbeit
  - i) Leitung der Geschäftsstelle

## **§ 6**

### **Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter der VHS**

Bei Bedarf werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter der VHS vom Gemeinderat gewählt und von der Stadt mit Dienstvertrag angestellt.

## **§ 7**

### **Geschäftsführer**

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer der VHS geführt. Der Geschäftsführer ist hauptberuflich tätig. Er wird von der Stadt mit Dienstvertrag angestellt.

## **§ 8**

### **VHS-Beirat**

- (1) Der VHS-Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat, der Verwaltung und der VHS insbesondere durch:
- a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS
  - b) Mitwirkung bei der Aufstellung des Arbeitsplanes
  - c) Mitwirkung bei der Vorbereitung des Haushaltsabschnittes für die VHS im Haushaltsplan der Stadt

- d) Pflege von Öffentlichkeitskontakten
  - e) Mitwirkung bei der Gestaltung der Ordnung für Honorare und Entgelte der VHS
- (2) Der VHS-Beirat besteht aus dem Leiter der VHS und 8 weiteren Mitgliedern. Letztere werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner jeweiligen Wahlperiode gewählt. Sie müssen vom Träger wirtschaftlich unabhängig und sollen durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut sein. Unter diesen Persönlichkeiten muss je 1 Vertreter der dem Gemeinderat angehörige Fraktionen und mindestens 1 Vertreter der Dozenten der VHS sein. Für die Vertreter der Fraktionen muss je 1 Stellvertreter benannt werden.
- (3) Der VHS-Beirat wählt jährlich einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet, und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Der VHS-Beirat tagt mindestens einmal jährlich und muss auf Verlangen von 3 Mitgliedern oder des Leiters der VHS einberufen werden.

### **§ 9 Kursleiter und Referenten**

- (1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS im allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten in der Regel jeweils für die Dauer eines Arbeitsjahres der VHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach der Ordnung für Honorare und Entgelte der VHS.

### **§ 10 Teilnehmergebühren**

Für die Teilnahme an Lehrgängen der VHS werden Entgelte nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnung erhoben. Für Einzelveranstaltungen wird die Höhe des Eintrittsgeldes von Fall zu Fall vom Leiter der VHS festgesetzt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1972 in Kraft.

Rottweil, den 12.4.1972

gez.  
Dr. Regelmann  
Oberbürgermeister